

Vorwort

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat zum 25.5.2018 volle Wirksamkeit entfaltet. Sie stellt vermutlich die bedeutendste Datenschutzvorschrift in Europa dar.

Mit ihr gingen weitere Änderungen einher. Sie werden auch in Zukunft vorkommen – und zwar im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018), aber ebenso in den korrespondierenden Ländergesetzen. Erst recht in der Rechtsprechung. Diese vollständige Umsetzung des „emsigen“ Willens des EU-Gesetzgebers wird noch Monate oder gar Jahre dauern. Neben der rechtlichen ist immer aber auch die tatsächliche Realität zu betrachten. „Industrie 4.0“, „Insolvenzverwaltung 4.0“ sind nicht nur Schlagworte: Wir sind definitiv in einer neuen Ära der Digitalisierung angekommen. Nicht selten trifft der Praktiker daher auf Insolvenzverfahren, bei denen die einzigen Vermögenswerte (Kunden-)Daten und somit personenbezogene Daten sind.

Wie geht der Insolvenzverwalter damit um? Wie geht er darüber hinaus mit den zu beachtenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Insolvenzschuldner in seiner eigenen Kanzlei um?

Das vorliegende ZIP Praxisbuch richtet sich in Beantwortung dessen an Praktiker der Insolvenzverwaltung. Es kann (und soll) in dem Zusammenhang jedoch für Steuer-, Unternehmens- und sonstige Berater, insbesondere aber auch (externe) Datenschutzbeauftragte oder sonstige Datenschutzexperten eins sein: ein wichtiger erster Ratgeber. Und zwar immer dann, wenn eine Überschneidung von Daten, Datenschutz und Insolvenzverfahren vorliegt. Denn dies ist die spezielle Fokussierung der beiden Autoren in ihrer Praxis und somit auch dieses Werkes.

Das Buch gibt den „Rechtsstand“ zum Jahresanfang 2019 wieder (sofern man von einem solchen insbesondere anhand kaum vorhandener Entscheidungen sprechen kann). Die hier geäußerten Meinungen der Autoren, vorhandene Beispiele, Muster und Praxishinweise wurden demgemäß und entsprechend der eingeschätzten Interessenslage der Leser ausgesucht. Sie machen indes eine einzelfallbezogene Prüfung – aktuell und auch in Zukunft – mitnichten obsolet. Eine solche ist dem Insolvenzverwalter insbesondere angeraten, da Stand heute nicht klar ist, wie Datenschützer, (Insolvenz-)Gerichte u. a. mit unserem Aufgabenfeld überhaupt umgehen. Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit etc. kann das Werk also nicht beanspruchen. Dies liegt ebenfalls in dem Umstand begründet, dass sich das Datenschutzrecht erst noch entwickeln muss. Auch die einzelnen Aufsichtsbehörden vertreten zu den jeweiligen Themen zum Teil unterschiedliche Ansichten. Teilweise haben „Datenschützer“ aber keinen Einblick in die eigentlich korrespondierenden Besonderheiten eines Insolvenzverfahrens.

Vorwort

Die Leser sind deshalb eingeladen, diese Entwicklung unbedingt mitzuge-stalten! Bereits jetzt daher ein herzliches Dankeschön für interessante Dis-kussionen, Anmerkungen, Lob und Kritik, aber auch Fragen und Entschei-dungen. Gerne über den Verlag, aber auch per E-Mail: fragen@datenschutz-insolvenzverwalterkanzlei.info.

Abschließend einen großen Dank an Verlag und insbesondere Lektorat, die in wesentlichem Umfang zur Verwirklichung dieses Buchprojektes beigetragen haben.

Köln/Berlin, im Mai 2019

*Christian Weiß
Nico Reisener*